

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr

Gem. § 11 (5) der Satzung der Samtgemeinde Papenteich für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 18. Dezember 2018 werden mit Stand vom 21.03.2023 nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

- (1) Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich. Sie untersteht der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist sowie der Gemeindebrandeisterin / dem Gemeindebrandmeister.
- (2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Papenteich bilden die Kinderfeuerwehr Papenteich. Die Kinderfeuerwehr Papenteich wird von der Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwartin / dem Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwart geleitet.
- (3) Für die Funktion Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwartin / Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwart und Stellvertreterin / Stellvertreter kann jedes Mitglied aus den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren von den Leiterinnen und Leitern der Ortskinderfeuerwehren gewählt werden und der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwartin / der Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwart hat eine Stimme im Kommando der Gemeindefeuerwehr Papenteich.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umwelterziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr. Gegen ein spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr ist nichts einzuwenden.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach §§ 74, 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch, Ausnahmen sind möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben aufgenommen werden,
1. mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Papenteich auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin / des Kinderfeuerwehrwartes nach schriftlichem Antrag der Personenberechtigten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung des Ortskommandos ist einzuholen.
 2. mit Wohnsitz aus anderen Gebietseinheiten auf schriftlichen Antrag der Personenberechtigten und Begründung der örtlichen Kinderfeuerwehr. Die Zustimmung des Ortskommandos ist nach Anhörung der Samtgemeindekinderfeuerwehr einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres. Sollte eine Beeinträchtigung durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden, kann das Kind in Absprache mit der Kinderfeuerwehrwartin / dem Kinderfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart, sowie den Eltern länger in der Kinderfeuerwehr verbleiben. Der Entwicklungsstand sollte jedes Jahr mehrfach von allen Beteiligten aus der Kinder – und der Jugendfeuerwehr sowie den Eltern überprüft und besprochen werden, da der Übergang in die Jugendfeuerwehr so schnell wie möglich angestrebt werden soll. Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister muss dem Verbleib des Kindes in der Kinderfeuerwehr zustimmen.
 3. durch Austritt
 4. durch Ausschluss
 5. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein aktives Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin / Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- (3) - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart -
Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Einbeziehung pädagogisch geschulter Nichtmitglieder in die Betreuungsarbeit ist möglich und erwünscht.

§ 6 Sprecherin / Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin / einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin / dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 7 Bekleidung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen im Dienst eine einheitliche von der Samtgemeinde Papenteich zur Verfügung gestellte Dienstkleidung.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Meine, 21.03.23

gez. Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin